



OTIF/RID/RC/2019/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/3)

27. Dezember 2018

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Anwendung des Unterabschnitts 6.7.1.3: Beförderung eines der UN-Nummer 3160 zugeordneten Stoffes in ortsbeweglichen Tanks T50

Mitteilung Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Von Belgien erbetener Meinungs­austausch zu einer vorläufigen Genehmigung der Beförderung eines der UN-Nummer 3160 zugeordneten Stoffe in ortsbeweglichen Tanks T50.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	–
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	–

1. Als Ursprungsland einer Beförderung hat Belgien einen Antrag auf vorläufige Genehmigung (siehe Unterabschnitt 6.7.1.3) einer Straßen- und Eisenbahnbeförderung von Trifluorchlorethylen, das der UN-Nummer 3160 VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. zugeordnet ist, in ortsbeweglichen Tanks T50 erhalten, was momentan im RID/ADR nicht zugelassen ist.
2. Dieses Gas ist für den Seetransport durch eine vorläufige Genehmigung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 des IMDG-Codes, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (Department of Transportation (DOT) – DOT-SP 14193, siehe <https://www.phmsa.dot.gov/approvals-and-permits/hazmat/special-permits-list>) ausgestellt wurde, zugelassen.
3. Zusätzlich zu den Vorschriften für ortsbeweglichen Tanks T50 fordert diese Zulassung:
 - einen Mindestprüfdruck, der dem 1,5-fachen des Berechnungsdrucks entspricht (während der Absatz 6.7.3.3.2 nur einen Mindestprüfdruck von mindestens dem 1,3-fachen des Auslegungsdrucks vorschreibt),
 - eine Isolierung.
4. Das RID/ADR erlaubt die Beförderung von Gasen der UN-Nummer 3160 in Tanks der Tankcodierung PxBH (für x siehe Absatz 4.3.3.2.3), vorausgesetzt, dass der LC₅₀-Wert ≥ 200 ppm ist, was bei Trifluorchlorethylen (LC₅₀ = 1000 ppm) der Fall ist.
5. Zu diesem Antrag möchte Belgien die Meinung der Tank-Arbeitsgruppe zu folgenden Fragen kennenlernen:
 - Frage 1: Was bedeutet "vorläufige Genehmigung" in Unterabschnitt 6.7.1.3? Soll diese den Zeitraum abdecken, der für die Anpassung der Vorschriften erforderlich ist?
 - Frage 2: Gibt es einen technischen Grund, warum einige Stoffe in Tanks der Tankcodierung PxBH und nicht in ortsbeweglichen Tanks T50 zugelassen sind (siehe Verzeichnis in der Anlage)?
 - Frage 3: Ist es möglich, den Code T50 in die Spalte 10 der Tabelle A für UN 3160 mit der gleichen Einschränkung wie für Tanks des Landverkehrs aufzunehmen, d. h., wenn der LC₅₀-Wert ≥ 200 ppm ist?
 - Frage 4: Da es sich um eine Sammeleintragung handelt, müssen weitere Einschränkungen (zusätzlich zum LC₅₀-Wert ≥ 200 ppm) vorgesehen werden, um die Beförderung von verflüssigten giftigen und entzündbaren Gasen der UN-Nummer 3160 in ortsbeweglichen Tank T50 zuzulassen?
6. Auf der Grundlage der erhaltenen Antworten wird Belgien entscheiden, ob es positiv auf den Antrag reagiert, und gegebenenfalls dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag auf Änderung der UN-Modellvorschriften unterbreiten.

Anlage

**Gase des Klassifizierungs-codes 2TF, die in RID/ADR-Tanks,
nicht jedoch in ortsbeweglichen Tanks zugelassen sind**

UN-Nummer	Benennung	Klasse	Klassifizierungs-code	Gefahrzettel	ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
					Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften	
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(5)	(10)	(11)	(12)	(13)	(20)
1026	DICYAN	2	2TF	2.3+2.1 (+13)	(M)		PxBH(M)	TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TM6	263
1053	SCHWEFELWASSERSTOFF	2	2TF	2.3+2.1 (+13)	(M)		PxDH(M)	TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TT10 TM6	263
2189	DICHLORSILAN	2	2TFC	2.3+2.1+8 (+13)	(M)		PxBH(M)	TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TM6	263
2204	CARBONYLSULFID	2	2TF	2.3+2.1 (+13)	(M)		PxBH(M)	TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TM6	263
3160	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2	2TF	2.3+2.1 (+13)	(M)		PxBH(M)	TU6 TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TM6	263
3300	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 87 % Ethylenoxid	2	2TF	2.3+2.1 (+13)	(M)		PxBH(M)	TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TM6	263
3355	INSEKTENBEKÄMPFUNGSMITTEL, GASFÖRMIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2	2TF	2.3+2.1 (+13)	(M)		PxBH(M)	TU6 TU38 TE22 TE25 TA4 TT9 TM6	263